C/2025/2426

22.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11926 — HIGHLANDS / NPM / NTS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2426)

1. Am 4. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Highlands Beheer B.V. („Highlands“, Niederlande), letztlich kontrolliert von STAK Highlands Beheer,

— NPM Capital N.V. („NPM“, Niederlande), letztlich kontrolliert von SHV Holdings N.V. (Niederlande),

— NTS Group B.V. („NTS“, Niederlande), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Highlands.

Highlands und NPM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NTS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Highlands ist eine Holdinggesellschaft und hält Mehrheitsbeteiligungen an NTS, Additive Industries, ATD Machinery und Wolverhoek,

— NPM ist eine unabhängige Anlagegesellschaft mit Investitionen in einer Vielzahl von Sektoren, darunter Lebensmittel, Gesundheitswesen und Industriedienstleistungen.

3. Das Unternehmen NTS ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NTS entwickelt, fertigt, montiert und testet (opto-)mechatronische Systeme und mechanische Module für Originalgerätehersteller im High-Tech-Bereich.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11926 — HIGHLANDS / NPM / NTS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË